jobcenter
LANDKREIS UCKERMARK

Informationen zum Bürgergeldgesetz

ASGA am 07.09.2023
Michael Steffen – Leiter Jobcenter Uckermark

Inhalt

1. Ziele des Bürgergeld-Gesetzes
2. Wesentliche Änderungen ab dem 1. Juli 2023
3. Umsetzung im Jobcenter Uckermark
4. Erste Erfahrungen im Umgang mit dem Bürgergeld

1. Ziele des Bürgergeld-Gesetzes

- **Anerkennung der Lebensleistung**, des **Grundbedürfnisses Wohnen** und des Erhalts des bisherigen Lebensumfelds
- **Vertrauen in den Sozialstaat** durch schnelle Hilfen und einfachen Zugang
- Gesetzliche Rahmenbedingungen, die es Leistungsberechtigten ermöglichen, sich stärker auf **Qualifizierung, Weiterbildung und die Arbeitsuche** zu konzentrieren
- **Vertrauensvolle, transparente Zusammenarbeit** zwischen Leistungsberechtigten und Jobcentern
- **Entbürokratisierung** – Bagatellgrenze für Rückforderungen, Neuregelung für Ortsabwesenheit, Stärkung der digitalen Antragstellung

2. Wesentliche Änderungen ab dem 1. Juli 2023 (1/4)

Leistungsrelevante Änderungen

- **Erhöhung der Freibeträge** für Erwerbstätige: Im Bereich zwischen 520 und 1.000 € von 20% auf 30% des erzielten Bruttoeinkommens.
- Stärkerer finanzieller Anreiz für die Aufnahme und Beibehaltung einer Ausbildung, sowie für die Arbeitsaufnahme von Schülern und Studenten unter 25 Jahre durch Erhöhung der Freibeträge und Freistellung von Einkommen:
  - Absetzung eines Grundfreibetrages in Höhe von 520 € bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit, wenn eine nach dem BAföG oder BAB förderungsfähige Ausbildung absolviert wird
  - Erhöhung des Grundfreibetrages auf 520 € für Einnahmen aus einem Freiwilligendienst
  - Einkommen von Schülern aus Ferienjobs wird nicht mehr berücksichtigt
- **Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten** bleibt bis zu einem Betrag von 3.000 € jährlich anrechnungsfrei.
- Einnahmen aus **Erbschaften** stellen kein Einkommen dar. Sie werden dem Vermögen zugeordnet.
- Mutterschaftsgeld bleibt anrechnungsfrei.

2. Wesentliche Änderungen ab dem 1. Juli 2023 (2/4)

Eingliederung in Arbeit und Ausbildung

- **„Kooperationsplan“** ersetzt Eingliederungsvereinbarung bis Ende 2023 – enthält den „roten Faden“ für den individuellen Weg des Kunden in Arbeit, wird in verständlicher Sprache gemeinschaftlich von den Fallmanagern und den Kunden erarbeitet. Grundlage der gemeinsam erarbeiteten Eingliederungsstrategie sollen Kooperation und Vertrauen sein, er enthält keine Rechtsfolgenbelehrung. Die erste Einladung zur Erarbeitung des Kooperationsplans erfolgt unverbindlich und setzt auf die Mitwirkung der Bürgergeldberechtigten.

- **Schlichtungsverfahren** - Das neue Schlichtungsverfahren kann eingeleitet werden, wenn bei der Erarbeitung oder Fortschreibung des Kooperationsplans Meinungsverschiedenheiten auftreten.

- **Abschaffung des Vermittlungsvorrangs** – Der Vermittlungsvorrang fällt weg, wenn der Einsatz von Eingliederungsleistungen, die nicht der unmittelbaren Integration in Arbeit dienen, für eine dauerhafte Integration erforderlich ist .

2. Wesentliche Änderungen (3/4)

Eingliederung in Arbeit und Ausbildung

- **Entfristung des sozialen Arbeitsmarktes** (Teilhabechancengesetz) – Das Instrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ wird entfristet und dauerhaft etabliert. Jobcenter können auch weiterhin sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse mit Menschen nach besonders langer Arbeitslosigkeit für bis zu fünf Jahre fördern, um ihnen damit soziale Teilhabe zu ermöglichen. Die Arbeitgeber erhalten dafür Lohnkostenzuschüsse, die Arbeitnehmer begleitendes Coaching und Weiterbildungen.

- **Förderung der Weiterbildung und Qualifizierung** - Für Weiterbildungen sind ab dem 1. Juli 2023 ein zusätzlicher finanzieller Ausgleich (monatliches Weiterbildungsgeld von 150 €) für die Teilnahme an einer abschlussorientierten Weiterbildung vorgesehen. Wer einen Berufsabschluss nachholt, kann statt bisher für zwei nun für bis zu drei Jahre gefördert werden. Eine sozialpädagogische Begleitung während der Weiterbildung kann Bestandteil der Lehrgangskosten sein. Weiterhin wurden die bestehenden Weiterbildungsprämien für den erfolgreichen Abschluss von Zwischen- und Abschlussprüfungen entfristet. Alle Änderungen wurden in die entsprechende Arbeitsanweisung integriert.

2. Wesentliche Änderungen (4/4)

- **Förderung von Grundkompetenzen -** Bindung an abschlussorientierte Weiterbildung entfällt, Förderung auch möglich vor nicht abschlussorientierter Weiterbildung oder zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit

- **Bürgergeldbonus** von 75 €/ Monat für die Teilnahme an bestimmten Maßnahmen mit dem Ziel einer nachhaltigen Integration (BvB, Vorphase AsA, § 16h) vgl. §16j Bürgergeldbonus Zum Umgang mit diesem Instrument wurde eine entsprechende Arbeitsanweisung entwickelt.

- **„Coaching“ als neues Regelinstrument für eine ganzheitliche Betreuung** auch aufsuchend und beschäftigungsbegleitend vgl. §16k Ganzheitliche Betreuung (ohne Rechtsfolgen)

3. Umsetzung im Jobcenter Uckermark

In Vorbereitung auf das Inkrafttreten des Bürgergeld-Gesetzes (Teil 2) zum 01.07.2023

→ wurden verschiedene Arbeitsgruppen unter Einbeziehung der Sachbearbeiter eingerichtet, die sich mit der Ausgestaltung der neuen Instrumente auseinandersetzten.

AG 1 – Potenzialanalyse und Kooperationsplan

AG 2 – Schlichtungsverfahren

AG 3 – Steuerung und Struktur im Fallmanagement

3. Umsetzung im Jobcenter Uckermark

AG 1 – Fallmanager haben sich intensiv damit befasst, wie die **Beratung auf Augenhöhe** gestaltet werden kann und die Stärken der Kunden besser erfasst und dargestellt werden können. Im Ergebnis wurde eine **Arbeitsanweisung zur Potenzialanalyse und zum Kooperationsplan** erarbeitet und die Mitarbeiter zum neuen Führungsinstrument Kooperationsplan geschult. Die erforderlichen Anpassungen in der Fachanwendung und die entsprechenden Vordrucke wurden er- bzw. überarbeitet.

AG 2 – befasste sich mit der **Ausgestaltung des Schlichtungsverfahrens** im Jobcenter Uckermark. Es erfolgte die Erarbeitung eines Eckpunktepapiers, welches in die Arbeitsanweisung zur Potenzialanalyse und zum Kooperationsplan eingearbeitet wurde. Das Schlichtungsverfahren wird intern umgesetzt und ist bei den SB Grundsatzfragen der Eingliederung angesiedelt.

3. Umsetzung im Jobcenter Uckermark

AG 3 – unter Berücksichtigung des Grundgedankens des Bürgergeld-Gesetzes, in einem ersten Schritt immer auf einer vertrauensvollen Basis kooperativ mit den Kunden zusammen zu arbeiten, wurde sich nach Aufhebung des Sanktions-moratoriums ab 01.01.2023 darauf verständigt, Leistungsminderungen aufgrund von Pflichtverletzungen erst ab 01.07.2023 umzusetzen.

Spezialisierungen im Fallmanagement (u25, Reha, Flüchtlinge, Selbständige) wurden auf den Prüfstand gestellt. Im Ergebnis bleibt es bei den Spezialisierungen, da sie weiterhin erforderlich sind. Es soll eine **weitere Stelle als SB Reha** geschaffen werden, um bei vermuteten Rehabilitationsbedarfen schneller und konsequenter die Rehaverfahren einzuleiten.

Die Kundenkategorisierungen wurden abgeschafft u. a. um Stigmatisierung und die Nichteinbindung von bestimmten Personengruppen zu vermeiden. Jeder ELB soll individuell begleitet werden.

3. Umsetzung im Jobcenter Uckermark

Um die persönlichen Kontakte zu den Kunden zu intensivieren und die Absprachen aus dem Kooperationsplan nachzuhalten und zu überprüfen, wurde sich auf eine **enge Kontaktdichte** (mindestens alle 3 Monate) nach Abschluss des Kooperationsplans verständigt.

Um den Kontakt zu schwer erreichbaren Kunden wieder herzustellen und den Aufbau eines Arbeitsbündnisses zu ermöglichen, wurde das Instrument der **aufsuchenden Tätigkeit** eingeführt.

Zur Umsetzung des neuen Instrumentes gem. **§ 16k** (**ganzheitliche Betreuung**) wurde sich darüber verständigt, diese Aufgabe durch Dritte (Gutschein) ausführen zu lassen.

4. Erste Erfahrungen im Umgang mit dem Bürgergeld

Leistungen zum Lebensunterhalt

Mit der Einführung des Bürgergeldgesetzes zum 01.01.2023 endete die fast 3-jährige Anwendungszeit des vereinfachten Zugangsverfahrens zur Grundsicherung für Arbeitsuchende. In der vereinfachten Zugangsphase waren die Prüfungen hinsichtlich des Vermögens und der Kosten der Unterkunft und Heizung fast vollständig ausgesetzt.

Nunmehr werden die Anspruchsvoraussetzungen unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Grundlagen geprüft. Diese wurden im Rahmen einer 12-monatigen Karenzzeit für die Kosten der Unterkunft und für das Vermögen bewusst wohlwollend geregelt. Umzüge, die wegen Unangemessenheit zu veranlassen wären, werden dadurch vermieden.

4. Erste Erfahrungen im Umgang mit dem Bürgergeld

Lediglich die Angemessenheit der Heizkosten wird seit dem 01.01.2023 wieder geprüft. Dadurch kann das Jobcenter auf ein unwirtschaftliches Verhalten reagieren und es besteht die Möglichkeit Kostensenkungsmaßnahmen einzuleiten. Dies war bislang jedoch nur in wenigen Einzelfällen erforderlich.

Seit dem 01.01.2023 gibt es eine niedrigere Vermögensfreigrenze als in den 3 Jahren zuvor. Die Freigrenze ist während der Karenzzeit günstig für die Leistungsberechtigten ausgestaltet (40.000 €/15.000 €). Das Prüfverfahren gestaltet sich an dieser Stelle unproblematisch und führt in der Konsequenz zu einer schnellen Antragsbearbeitung.

Die mit der Einführung der Bagatellgrenze für Rückforderungen (50 €) erwartete Verwaltungsvereinfachung ist derzeit noch nicht spürbar. In wenigen Leistungsfällen greift die Bagatellgrenze. Häufig liegen die zu fordernden Beträge über der Grenze von 50 €.

4. Erste Erfahrungen im Umgang mit dem Bürgergeld

Leistungen zur Eingliederung

Seit dem 01.07.23 erfolgt der **Abschluss von Kooperationsplänen.** Bestehende Eingliederungsvereinbarungen werden nach und nach durch diese ersetzt. Die Mitarbeiter haben entsprechende Schulungen sowie Arbeitsmaterialien als Hilfestellung erhalten, so dass kompetente Beratung und Eingliederungsarbeit erfolgen kann.

Von den Kunden werden die neuen Regelungen zum Kooperationsplan-verfahren gut angenommen.

4. Erste Erfahrungen im Umgang mit dem Bürgergeld

Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen wirken sich derzeit kaum aus. Die Strategie des Jobcenters Uckermark ist in erster Linie auf eine **kooperative Integrationsarbeit** mit den Kunden gerichtet, so dass Leistungsminderungen immer das letztmögliche Mittel darstellen.

Meldeversäumnisse werden hingegen mit **Leistungsminderungen** geahndet, denn ohne Vorsprache und Mitwirkung der Leistungsberechtigten kann kein Eingliederungsprozess erfolgen. Eine Meldeaufforderung, die auch eine Leistungsminderung nach sich ziehen kann, erfolgt in den Fällen, in denen Leistungsberechtigte auf Einladungen mehrfach nicht reagieren und auch die aufsuchende Tätigkeit nicht erfolgreich war.

4. Erste Erfahrungen im Umgang mit dem Bürgergeld

Im Rahmen der Neuausrichtung der Fallmanagementarbeit wurde seit dem 01.07.23 auch die **aufsuchende Tätigkeit weiter ausgebaut** und verstetigt.

Eine erhebliche Anzahl von Leistungsberechtigten reagieren nicht auf Kontaktversuche und haben den Kontakt zum Jobcenter nicht aufgenommen oder unterbrochen, ohne ihre Hilfebedürftigkeit beendet zu haben.

Mit der aufsuchenden Tätigkeit sollen diese Personen erreicht werden. Ziel ist es Arbeitsbündnisse zu schaffen und zu stabilisieren, da ansonsten die Gefahr besteht, dass sich bei diesen Personen die Arbeitslosigkeit verfestigt und auch eine soziale Teilhabe kaum mehr möglich ist.

4. Erste Erfahrungen im Umgang mit dem Bürgergeld

Die ersten Träger von Arbeitsmarktdienstleistungen haben zur Umsetzung der **ganzheitlichen Betreuung nach § 16k SGB II** eine Zertifizierung erhalten bzw. befinden sich gegenwärtig im Zertifizierungsverfahren. Es wird geprüft inwieweit eine Zusteuerung zu diesen Maßnahmen durch das Jobcenter Uckermark erfolgen kann.

Derzeit werden die im Rahmen des § 45 SGB III bereits vorhandenen Coachingangebote (AVGS) genutzt. Weiterhin verfügen die vom Jobcenter im Rahmen eines Vergabeverfahrens beschafften Maßnahmeangebote über Coachinganteile.

Kontaktdaten

Michael Steffen
Leiter Jobcenter Uckermark
Stettiner Straße 21
17291 Prenzlau

michael.steffen@uckermark.de

Telefon 03984 70-10 52
Handy 0173 71 27 813

www.jobcenter-uckermark.de